

Stadion- und Sportplatzordnung der Stadt Villingen-Schwenningen

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V.m. §§ 1 Abs.1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Villingen-Schwenningen vom 21.12.2005 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stadien und Sportplätze in der Stadt Villingen-Schwenningen und für Begegnungen der Ober- und Verbandsliga, vergleichbare Pokalspiele sowie andere Spiele mit vergleichbarer Bedeutung.

§ 2 Widmung

1. Die Stadien und Sportplätze dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Stadien und Sportplätze besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Stadien und Sportplätze richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Stadien und Sportplätzen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadien und Sportplätze auf Verlangen der Polizei oder Personen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
2. Für den Aufenthalt in den Stadien und Sportplätzen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Villingen-Schwenningen im Einvernehmen mit den Nutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadien und Sportplätze dem Kontroll- und Ordnungsdienst eine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Stadien und Sportplätze zu hindern. Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, können zurückgewiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten in den Stadien und auf Sportplätzen

1. Innerhalb der Sportplätze hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern der Stadien und Sportplätze ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
 - b) Waffen jeder Art,
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - d) Gassprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen,
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - f) sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - h) Fahnen oder Transparentstangen die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
 - j) alkoholische Getränke aller Art,
 - k) Tiere,
 - l) Laserpointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und Einfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten,
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt Villingen-Schwenningen oder des Stadion- oder Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion bzw. den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der Stadien und Sportplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Villingen-Schwenningen nicht.

Unfälle oder Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 8 Stadion-/Sportplatzverbot; Sicherstellung von Gegenständen; Hausrecht

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadion- und Sportplatzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Stadien und von Sportplätzen verwiesen und mit einem sogenannten Stadion- oder Sportplatzverbot belegt werden. Das Stadion- oder Sportplatzverbot wird an eine Zentralstelle mitgeteilt. Es kann Vereinen derselben Spielklasse unmittelbar mitgeteilt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich entgegen § 3 Ziffer 1, ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsausweis mit sich zu führen in Stadien und auf Sportplätzen aufhält oder die Berechtigungsausweise auf Verlangen der Polizei nicht vorzeigt oder aushändigt,
2. entgegen § 4 Ziffer 1 dem Kontroll- und Ordnungsdienst beim Betreten der Stadien und Sportplätze nicht unaufgefordert seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzeigt und auf Verlangen zur Überprüfung aushändigt,
3. sich entgegen § 4 Ziffer 2 vom Kontroll- und Ordnungsdienst nicht daraufhin untersuchen lässt, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt, wobei sich die Untersuchung auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken kann,
4. entgegen § 4 Ziffer 3 ein Stadion oder einen Sportplatz betritt, obwohl gegen ihn ein Verbot ausgesprochen worden ist,
5. sich entgegen § 5 Ziffer 1 nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird,
6. entgegen § 5 Ziffer 2 den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers nicht Folge leistet,
7. entgegen § 5 Ziffer 3 auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze - auch in anderen Blöcken - nicht einnimmt,
8. entgegen § 5 Ziffer 4 die Auf- und Abgänge und die Rettungswege nicht freihält,
9. entgegen § 6 Ziffer 1 die dort genannten Gegenstände in das Stadion oder auf den Sportplatz mitbringt,
10. die in § 6 Ziffer 2 enthaltenen Verbote nicht einhält.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(veröffentlicht am 05. Januar 2006)